



Botte vom Welzheimer Wald

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Ausgabestage: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag nachmittag. Preis vierteljährlich mit „Illustriertem Unterhaltungsblatt“ in der Stadt Welzheim 1 M. 5 Pf., im Oberamtsbezirk Welzheim durch Postbezug 1 M. 25 Pf., außerhalb desselben 1 M. 45 Pf. — Die Einrichtungsgebühr beträgt die einpaltige Petitzelle oder deren Raum im Oberamtsbezirk Welzheim 9 Pf., außerhalb des Bezirks 12 Pf. Telefon Nr. 2.

Nr. 164.

Welzheim, Dienstag den 23. Oktober 1900.

34. Jahrgang.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

Vom 1. Oktober 1900.

Nach § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) hat jeder Unternehmer eines unter die §§ 1 oder 2 dieses Gesetzes fallenden, bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten Betriebes binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist den jetzt versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben sowie der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum **15. November 1900 einschließlicly** festgesetzt.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angabe nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse zu ergänzen, dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Welche Staats- und Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird von den Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Im übrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin, den 1. Oktober 1900.

Das Reichs-Versicherungsamt.
S a e b e l.

Anleitung

betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.

(§ 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.)

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf die bisher der reichsgesetzlichen Unfallversicherung nicht unterstellten, durch die §§ 1 und 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 für versicherungspflichtig erklärten Betriebe. Demzufolge sind anzumelden, soweit diese Betriebe nicht bereits der Versicherungspflicht unterworfen sind:

- die gewerblichen Brauereien,
- die Gewerbebetriebe, welche sich auf die Ausführung von Schlosser- und Schmiedearbeiten erstrecken, sowie das Fensterputzer- und das Fleischergerbergewerbe,
- die gewerbmäßigen Lagerbetriebe,
- die Lagerungs-, Holzfallungs- oder der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betriebe, wenn sie mit einem Handelsgewerbe, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen steht, verbunden sind,
- Betriebe jeder Art, für welche durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen.

2. Als „gewerbliche“ Brauereien sind solche anzusehen, deren Erzeugnisse zur Veräußerung an Dritte bestimmt sind, ohne Rücksicht auf den Umfang der Erzeugung und auf die Herstellungsweise des Bieres (ob obergährig oder untergährig).

3. Die Gewerbebetriebe der Schlosser und Schmiede sind allgemein versicherungspflichtig, auch wenn sie nur handwerksmäßig

— mit oder ohne Werkstatt — betrieben werden. Auch die Art der ausgeführten Arbeiten ist unerheblich.

Das Gleiche gilt für das Fleischergerbergewerbe; insbesondere sind auch diejenigen Betriebe der Versicherung unterworfen, welche sich auf die Schlachtung fremden Viehes in fremden Haushaltungen beschränken.

5. Die gewerbmäßigen Lagerbetriebe unterliegen — im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande — der Versicherungspflicht auch dann, wenn die Lagerung der Güter ganz oder teilweise unter freiem Himmel stattfindet.

6. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht der unter Ziff. 1 d angeführten Lagerungs-, Holzfallungs- und Beförderungsbetriebe ist, daß sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind und daß der Inhaber dieses Gewerbes im Handelsregister eingetragen steht. Es sind also beispielsweise die von Kleingewerbetreibenden oder Handwerkern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, ausgeübten Betriebe jener Art von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern sie nicht Teile eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes sind.

7. Ein Lagerungsbetrieb im Sinne der letzterwähnten Vorschrift ist nicht anzunehmen, wenn Waren in geringerem Umfange, oder nicht für einige Dauer, sondern mehr zufällig und gelegentlich gelagert werden.

Bei den „der Beförderung von Personen oder Gütern dienenden Betrieben“ kommt es nicht darauf an, ob die Beförderung auf dem Lande oder zu Wasser erfolgt. Ebenso ist die Art und Größe des Fahrzeuges und die Art der bewegenden Kraft gleichgültig. Insbesondere gehören hierhin die von größeren Handelsgeschäften zum Ausfahren von Waren an die Kunden verwendeten Fuhrwerksbetriebe.

9. Während bisher der Versicherungspflicht nur diejenigen Betriebe unterstanden, in denen Dampfessel oder durch elementare Kraft (auch Elektrizität) bewegte Triebwerke zur Anwendung kamen, genügt nunmehr auch ein durch tierische Kraft bewegtes Triebwerk, um den Betrieb den „Fabriken“ gleichzustellen und damit dessen Versicherungspflicht zu begründen.

10. Nichtversicherungspflichtig und deshalb nicht anzumelden, sind alle diejenigen Betriebe, in denen der Unternehmer allein, ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. Als Arbeiter zc. gelten aber auch Familienangehörige des Unternehmers, die in dem Betriebe beschäftigt werden mit Ausnahme der Ehefrau, die niemals als Arbeiterin zc. ihres Ehemanns angesehen werden kann.

11. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Sind mehrere Unternehmer eines Betriebes vorhanden, so ist jeder von ihnen zur Anmeldung verpflichtet. Durch die Anmeldung des einen wird auch der Anmeldepflicht der übrigen genügt.

Für die Anmeldepflicht ist es einflusslos, ob der Inhaber des Betriebes eine natürliche oder eine juristische Person ist.

12. Die unter das neue Gesetz fallenden Betriebe sind dann nicht anzumelden, wenn sie bisher bereits versicherungspflichtig und angemeldet waren, ihre Versicherungspflicht aber durch das neue Gesetz weiter ausgedehnt worden ist, z. B. Schlossergewerbe, die bisher nur bezüglich ihrer Bau- und Schlosserarbeit versichert waren, deren Gewerbebetrieb jetzt im ganzen Umfange der Versicherung unterworfen ist.

Desgleichen sind nicht anzumelden solche Gewerbe, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft sich darstellen und bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bereits versichert sind.

13. In der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedener Gewerbebezüge, so sind die sämtlichen Bestandteile anzugeben; dabei ist der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

14. In der Anmeldung ist ferner die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen anzugeben, gleichviel ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene oder jugendliche Arbeiter, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker sind nur dann versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn und an Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt. Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen, Naturalbezüge und sonstige Bezüge, welche den Versicherten, wenn auch nur gewohnheitsmäßig gewährt werden und ganz oder teilweise an die Stelle des Gehaltes oder Lohnes treten.

15. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche“ Arbeiterzahl diejenige, welche sich zur Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergibt.

16. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen Personen anzumelden, welche im Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zum Betriebe gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (Werkstätte etc.) erfolgt.

17. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

18. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird er gut thun, die Anmeldung zu bewirken, um den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachteilen zu entgehen. Hierbei bleibt es ihm unbenommen, in dem Formular unter Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldepflicht bezweifelt.

19. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß nach der vom Reichs-Versicherungsamt erlassenen Bekanntmachung die Anmeldung bis zum 15. November 1900 einschließliche zu bewirken ist und daß säumige Unternehmer zu der Anmeldung von der unteren

Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat Regierungsbezirk Kreis (Amt)
Gemeinde- (Guts-) Bezirk Straße Nr.

Anmeldung

an die untere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 35 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900.

Name des Unternehmers (Firma.)	Gegenstand des Betriebes*.)	Art des Betriebes**.)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen. (Insbesondere Angabe, ob bereits Mitglied einer Berufsgenossenschaft)
1	2	3	4	5

., den 190

(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) z. B. „Schmiede- und Schlossergewerbe.“
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) z. B. „Handbetrieb“, oder „Betrieb mit tierischer Kraft.“

Welzheim.

Die Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung

werden auf vorstehende Bekanntmachung nachdrücklich hingewiesen und dabei beauftragt, auf jede mögliche Weise auf erschöpfenden Vollzug der Anmeldungen hinzuwirken.

Die Anmeldungen sind spätestens bis 15. November d. J. dem Oberamt als unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Sollte aus einer Gemeinde keine Anmeldung zu erfolgen haben, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Den 20. Oktober 1900.

H. Oberamt.
Waiblinger.

Welzheim.

An die Schultheißenämter.

Nach Art. 1 des Landtagswahlgesetzes (Reg.-Bl. von 1899 S. 31), ist in jeder Gemeinde für die Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten eine **Kommission** zu bilden, bestehend aus dem Ortsvorsteher als Vorstand, dem Gemeindepfleger und drei weiteren von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß **aus ihrer Mitte** zu wählenden Mitgliedern.

Die Schultheißenämter haben **alsbald** zu berichten, ob die Kommission ihrer Gemeinde vollzählig ist. Falls **Neuwahlen** notwendig sind (siehe Art. 2 Absatz 2 des Gesetzes), sind dieselben **sofort** vorzunehmen.

Den 22. Oktober 1900.

H. Oberamt.
Waiblinger.

Welzheim.

An die Ortsvorsteher.

Im Hinblick auf die bevorstehenden allgemeinen Landtagswahlen werden die Schultheißenämter hiemit veranlaßt, rechtzeitig die **Wählerlisten** durch Erhebung und Sammlung das zu ihrer Ergänzung und Richtigstellung erforderlichen Materials gehörig vorzubereiten.

Dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß nach der jetzigen Fassung der Art. 4 des Landtagswahlgesetzes **sämtliche** Wahlberechtigten, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben, **von Amtswegen** in die Wählerlisten anzunehmen sind.

Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1899 nebst der Vollzugsverfügung dazu vom

6. November 1882

28. Februar 1900 wird den Schultheißenämtern heute mit der Post unter dem Auftrage zugestellt, sich mit den betreffenden Bestimmungen genau vertraut zu machen.

Den 22. Oktober 1900.

H. Oberamt.
Waiblinger.

Aus dem Bezirk und Umgebung.

SS **Welzheim**, 20. Okt. Wochenmarktsbericht. Am heutigen Wochenmarkt fanden zum Verkauf: 2 Körbe Milchschweine, ca. 70 Pfund Butter, 200 Stück Eier, einiges Geflügel und — 6 Körbe gebrochenes Obst. Alles fand zu guten Preisen raschen Absatz.

Württemberg.

Stuttgart. Wie der „St. Anz.“ mitteilt, hat der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten am 15. Okt. d. J. auf eine Eingabe der württembergischen Zeitungsverleger um weitere Ermäßigung des Zeitungsbestell-

geldes einen ablehnenden Bescheid erteilt.

Stuttgart, 20. Okt. Heute fand bei den hiesigen Truppen die Vereidigung der neu eingestellten Rekruten und Freiwilligen statt und zwar in der evangelischen Garnisonkirche um 9.30 Uhr vormittags, in der katholischen Eberhardskirche um 10.15 Uhr vormittags.

Stuttgart, 18. Okt. Die Abgeordnetenkammer erledigte heute die Art. 44—112 des Wassergesetzes. Hierauf wurde die Beratung abgebrochen, um der Kommission zur Erledigung der an sie zurückverwiesenen Artikel Zeit zu lassen.

Von der Jagst, 19. Okt. Die Eröffnung der Jagstthalbahn Röckmühl—Krautheim—Dörzbach wurde auf 1. Dezember festgesetzt.

Gislingen bei Göppingen, 20. Okt. Durch ein einstürzendes Kellergewölbe wurde Maurermeister Raunz und ein Arbeiter verschüttet; beide waren sofort tot und wurden völlig zerdrückt aus dem Gemäuer hervorgezogen. Raunz war jung verheiratet, während der Arbeiter Vater von sechs unmündigen Kindern ist.

Ulm, 20. Okt. Der des Mordes an seinem Stiefsohn, einem 15jährigen Feiseurlehrling, verdächtige Wagenwärter Eisenhardt, ist gestern abend nach neunwöchiger Haft entlassen worden.

Friedrichshafen, 19. Okt. Der nächste Aufstieg des Zeppelinischen Luftschiffes wird am Sonntag früh erfolgen, falls die Witterung der Fahrt günstig sein sollte.

Ausland.

— Für die Rührigkeit der Buren spricht heute folgendes Telegramm Lord Roberts' aus Pretoria vom 18. ds.: „Einer Abteilung Buren gelang es, in der Nacht zum 16. d. M. in Jagersfontein einzudringen. Am nächsten Morgen entspann sich ein Kampf, bei dem die Engländer neun Tote und zwei tödlich Verwundete verloren, die Buren dagegen ihren Kommandanten und 20 Tote. General Kelly-Kenny sandte gestern Truppen aus, welche heute in Jagersfontein eintreffen sollen.“ Die Absendung von Hilfstruppen spricht nicht gerade dafür, daß die Engländer bei dem Treffen erfolgreich gewesen sind. Ein amtliches Telegramm aus Maseling besagt: „Lord Methuen und Oberst Douglas trafen nach mehrtägigen Gefechten mit Delarey und Lemmer in Zerstreuung.“

— Wie aus Lourenco-Marques gemeldet wird hat sich Präsident Krüger gestern (19. ds.) früh an Bord des holländischen Kreuzers Gelderland eingeschifft. — Die Eisenbahnhörden in Lourenco-Marques erhielten die Anweisung, sämtliches niederländische rollende Material der britischen Militärreiseneisenbahnverwaltung, soweit sie es wünscht, zur Verfügung zu stellen.

Gerichtssaal.

Heilbronn, 19. Okt. Ein Fall der scheußlichsten Kindesmißhandlung durch die eigene Mutter kam vor der hiesigen Strafkammer zur Aburteilung. Auf der Anklagebank saß die 36 Jahre alte Ehefrau des Friseurs Mayer in Gundelsheim, Anna, geb. Dent. Wir haben seiner Zeit über den Fall berichtet. Die Angeklagte brachte in der Ehe einen Knaben mit, der jetzt 6 Jahre alt ist und vielleicht nicht der fleißigste und willigste Sohn sein mag; wenigstens behauptet seine Mutter, daß er überaus ungezogen, trotzig und dabei unreinlich sei. Anstatt ihn aber nun liebevoll und sorgsam auf gute Wege zu leiten, behandelte sie ihn in einer geradezu unmenschlichen Weise. Es wird ihr von der Anklage zur Last gelegt, daß sie von Mitte Dezember 1899 bis August 1900 in zahlreichen Fällen diesen Sohn Karl auf das unbarmherzigste in schwerster Weise mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt habe, indem sie demselben mit einem schweren eichenen Stock auf sämtliche Körperteile schlug, gleichviel, wohin sie ihn traf, auch in gleicher Weise mit einem Schürhaken und anderen Werkzeugen auf ihn einschlug, ihn am Halse würgte, seinen Kopf auf harte Gegenstände aufschlug, ihn mit beschuhten Füßen trat, ihm Faustschläge ins Gesicht, auf Nase und Ohren gab und ihm durch diese Mißhandlungen zahlreiche Verletzungen, so insbesondere einen komplizierten Bruch des Stirnbeins, einen Bruch des linken Oberarmknochens und einen solchen des vierten, rechten Mittelhandknochens beibrachte, so daß der Knabe wochenlang in Lebensgefahr schwebte. Ferner soll sie demselben mittelst einer Zange Teile von den Rippen abgerissen und ihm ein Stück Fleisch aus der Hand geschnitten haben. Die Angeklagte bestreitet alles, obwohl die erwähnten Mißhandlungen sämtlich durch Zeugen bestätigt und durch ärztliche Sachverständige erwiesen sind, und suchte glauben zu machen, daß sich der Knabe diese Verletzungen selbst beigebracht oder von anderer Seite erhalten habe. Bezüglich der beiden letzteren Fälle glaubte denn auch das Gericht dem alleinigen Zeugnis des Knaben nicht unbedingten Glauben beimessen zu sollen, hielt aber die übrigen Fälle für erwiesen und verurteilte die Rabenmutter unter Ausschluß mildernder Umstände

zu 3 Jahren Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte nur 2½ Jahre beantragt. Die Angeklagte nahm das Urteil gelassen entgegen.

Handel und Verkehr.

Obstpreise.

Stuttgart, 20. Okt. Obstmarkt auf dem Wilhelmplatz. Zufuhr 8000 Ztr. Mostobst. Preis per Ztr. Äpfel 2,80—3,20 M., gemischtes Obst 2,50—2,80 M.

Kartoffel- und Krautmarkt. Zufuhr 900 Ztr. Kartoffeln. Preis per Ztr. 3—3,50 M. 2000 Stück Filderkraut. Preis per 100 Stück 20—22 M.

Mostobstmarkt auf dem Nordbahnhof. Es wurden heute zugeführt: 2 Waggon aus Würtemberg, Preis im großen 530 M.; 3 aus Bayern, 500—520 M., 1 aus Oesterreich-Ungarn, 22 aus der Schweiz, 420—480 M., zusammen 28 Waggonladungen zu ca. 10,000 Kilogramm Mostobst. Im Kleinverkauf per Zentner 2,20—2,60 M.

Weinpreise.

Strümpfelbach, 19. Okt. Bei steigenden Preisen bis auf einige Reste alles verkauft.

Rothenberg, 19. Okt. Käufe Mittelgewächs 160—165, Ausflüß 180—185 M. p. 3 hl. Noch Vorrat, Käufer erwünscht.

Graf Oberon.

Eine Familiengeschichte von C. Spielmann.

(Nachdruck verboten.)

35) (Fortsetzung und Schluß.)

„Ich habe gesehen und verstanden, Oberon!“ flüsterie sie.

Dr. Bettad's Gesicht überflutete ein glutflammendes Rot.

„Die Blätter des Kirchenbuches — ich hoffe, sie finden sich — finden sich jetzt noch, Oberon!“ murmelte Detlev.

„Finden sie sich zufällig, entgegnete Dr. Bettad, „zufällig, wiederhole ich, — um des Andenkens meiner Mutter willen, gut! Sonst — begraben wir, was tot ist!“

Und Dr. Bettad eilte die Treppe hinunter, wo am Portal ein Wagen seiner harrte.

Dem alten Klaus rannen die heißen Zähren über die gefurchten Wangen, als er wiederum auch jetzt voll Innigkeit die Hand Dr. Bettad's küßte.

„Graf Oberon und Tora! Wenn das meine alten Augen noch sehen könnten, Graf Oberon, — gern wollte ich dann sterben!“ murmelte er, und seine Stimme bebte vor Ergriffenheit.

„Auch du — du weißt?“ fragte Dr. Bettad, mehr beglückt als erstaunt.

„Alles, Graf Oberon, alles!“ stieß der Alte hervor. „Tora, das Engelsbild, hat den Alten, den treuen Diener des Hauses, in ihr Herz, in ihr goldenes Herz blicken lassen!“

Dr. Bettad drückte fest die Hand des Greises: dann schloß sich der Schlag und der Wagen rollte davon.

Vier Wochen später saß Dr. Bettad wieder einmal in seinem Arbeitszimmer. Seine Stunde war geschlossen und er gönnte sich eine kleine Ruhepause zwischen den Ordinationen hier in seinem Hause und den noch bevorstehenden Besuchen am Krankenbett.

„Ihre Erzellenz Frau Baronin Ellernbaek!“ meldete sein Diener.

„In den Salon!“ befahl der Doktor mit etwas unsicherer Stimme.

Eine Botenschaft der Dame, — gewiß, die hatte er wohl erwartet, aber sie selbst? Bedeutete das sein Glück?

„Erzellenz,“ sagte er nicht ohne schöne Wärme, „ich freue mich Ihrer Genesung!“

„Die Ihr Werk ist!“ vervollständigte sie. „O, nein, Erzellenz!“ wehrte er ab. „Nicht

mein Werk, nicht das meines Wissens, meiner ärztlichen Kunst, sondern lediglich durch meine Hand eine Dienstleistung des Zufalls!“

„Ich will nicht darüber mit Ihnen rechten! Sei es denn der Finger Gottes gewesen, Graf Arnold Tornow!“ antwortete die Baronin tiefensten, fetterlichen Tones. „Daß Sie Graf Arnold Tornow sind, — wir wußten es! Wir wußten es, Graf Arnold Tornow, auch wenn diese Blätter hier, die sich in einem geheimen Fache des Schreibtisches der toten Fürstin Julite Dyl fanden, uns dafür die untrüglichen, unumstößlichen Beweise nicht geliefert hätten. Die Fürstin Dyl — es ist viel an Ihnen anzumachen, Graf Arnold Tornow! Materiell kann es nicht geschehen, denn die Fürstin Julite Dyl starb arm, und auch ich bin arm. Aber Ihren Namen können Sie auf Grund dieser Blätter jetzt von dem Grafen Tornow durch die Gerichte fordern lassen wollen Sie das thun. Es ist Ihr Recht! Aber dem Namen der Grafen Tornow, — diesem wird das Braubmal der Schande, sich des ehrlosen Verbrechens, des gemeinen Betruges, des Diebstahls und der Beiferteschaffung von öffentlichen Urkunden schuldig gemacht zu haben, damit auf ewig auf die Stirn gedrückt. Das aber werden Sie nicht wollen, Graf Arnold Tornow, denn Tora's Herz ist ja das Ihre, ob Graf Arnold Tornow, oder Graf Oberon, oder Dr. Bettad ihr das seine schenkte. Wollen Sie aus der Hand der Mutter auch ihre — Tora's — Hand, Dr. Bettad?“

„Erzellenz!“ stotterte der Doktor voller Entzücken. „O, wie glücklich wird das Dunkel Friedrich und Susanna machen!“

„Friedrich Tornow? Graf Friedrich Tornow?“ wiederholte die Dame ergriffen. „Den — den meinen Sie?“

„Ja, den, Erzellenz!“ bestätigte der Doktor. „Er lebt und ist sogar ganz in der Nähe hier! Er lebt glücklich, beglückt durch die Liebe seiner Kinder, Susanna's, seiner Tochter, und deren Gatten!“

„Auch das ist wiederum Gottes Finger,“ murmelte die Dame erschüttert. „Er richtet mich gnädig! Aber,“ raffte sie sich nach minutenlanger Schmerzergrißlichkeit gewaltsam auf, „empfangen Sie Ihre Braut!“

Und sie öffnete die Thür nach dem Wohnzimmer.

Mit heißen Purpurwangen stand hier Tora.

Der Doktor slog auf das zitternde Mädchen zu und bedeckte mit brennenden Küßen ihre Hände.

„Und du — du wußt wirklich — wirklich mein sein?“ fragte er sie, bebend vor Glück.

„O,“ flüsterie Tora unter Thränen seligster Freude, „o, ich war ja schon dein von der ersten Minute an, als ich dich sah, am Weihnachtsabend im Schlosse zu Tornowburg, — von da an war ich dein und warst du in meinem Herzen Herr und König, — mein Oberon, — mein Graf Oberon!“

— E n d e . —

— **Mariazeller Magentropfen** erfreuen sich wegen ihrer erprobten, vortrefflichen, anregenden und kräftigenden Wirkung bei Magenschwäche und Verdauungsstörungen in allen Bevölkerungsklassen großer, stets wachsender Beliebtheit. Die Mariazeller Magentropfen nach einem bewährten Rezept aus den besten Rohstoffen bereitet, sind in allen Apotheken vorrätig. Wir empfehlen unseren geehrten Lesern, bei Bestellungen auf die im Inseratentelle unseres Blattes enthaltene Abbildung der Schutzmarke und Unterschrift zu achten, womit die Verpackung der echten Mariazeller Magentropfen versehen ist.



Um mit meinem großen Lager in

Baumwollflanell

zu räumen, verkaufe ich noch zu alten, sehr niedrigen Preisen, und empfehle diese angelegentlichst.

Heinr. Aug. Bilfinger.



Aichstruth.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme, die wir während der langen Krankheit und bei dem Hinscheiden unserer I. Gattin, Mutter, Großmutter, Schwester und Schwägerin

Anna Dorothea Kronmüller

in so reichem Maße erfahren durften, für die vielen Besuche des Herrn Stadtvikars Lörcher während ihrer Krankheit, für die tröstenden Worte des Herrn Dekan Leitz am Grabe und in der Kirche sowie für die ehrenvolle Begleitung von nah und fern zu ihrer letzten Ruhestätte sagt im Namen der Hinterbliebenen herzlichen Dank.

Der trauernde Gatte:

Gottfried Kronmüller.

W e l z h e i m.

In nächster Zeit kommt nochmal ein Wagen

Thomasmehl

nach Fornsbad und empfiehlt hievon zur Abfuhr ab Station

Carl Munz.

Thomasmehl und Kainit

empfehlen

Carl Munz.

Stuttgart.

Augenheilanstalt

von

Dr. med. F. Neunhöffer

befindet sich jetzt

Reinsburgstrasse 4.

Sprechstunden von 10—1, 3—5 Uhr. Sonntags 10—12 Uhr.

Damen-Confektion.

Winter-Jacken,

Winter-Kragen

sind in großer Auswahl eingetroffen und billigst zu haben bei

Heinr. Aug. Bilfinger.

Lodenjoppen, Jagdwesten

sowie eine Partie

Knaben-Anzüge

gibt besonders billig ab.

G. Schober.

Wollgarne

empfehlen in größter Auswahl zu den billigsten Preisen.

G. Schober.

Verloren

ging am Samstag auf Sonntag von Pfahlbrunn bis Gebenweiler eine silberne Remontoir-Uhr mit Kette. Abzugeben gegen gute Belohnung bei der Redaktion dieses Blattes.

Vor Ankauf wird gewarnt.

Breitenfürst.

Eine große Partie

Fässer,

600 bis 700 Liter haltend, sehr gut, hat zu verkaufen

Kübler Frank.

Langenberg.

Ein fleißiger

Bursche

von 16 bis 18 Jahren findet bei gutem Lohn bis Weihnachten Stelle bei

Christian Knödler.

W e l z h e i m.

Zwei eichene

Crestenhanden

sowie einige

Fässer

hat zu verkaufen.

Karl Fritz z. „Waldborn.“

Viktoria-

Crystallzucker

zum Bienenfüttern ist billig zu haben bei

G. Schober.

W e l z h e i m.

Ein freundliches

Logis

für eine kleinere Familie hat bis Martini zu vermieten

Carl Fritz, Buchbinder.



W e l z h e i m.

Neue Bismarckharinge empfiehlt **G. Schober.**

W e l z h e i m.

Faszhahnen empfiehlt **Chr. Bauer.**

W e l z h e i m.

Welschkornmehl zum Kochen und Füttern, Mehl **Uro. O, Uro. I** empfiehlt **H. Hohly.**